



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.8.2015
COM(2015) 390 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ vertreten werden soll

ENTWURF

BESCHLUSS NR. 1/2015 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU – REPUBLIK MOLDAU IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom ... 2015

über die Erstellung der in Artikel 404 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits genannten Liste der Schiedsrichter

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ –

gestützt auf das am 27. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, insbesondere auf Artikel 404 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Nach Artikel 464 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) werden Teile des Abkommens, einschließlich der Bestimmungen über die Erstellung einer Liste von Schiedsrichtern, seit dem 1. September 2014 vorläufig angewandt.
- 2) Nach Artikel 404 Absatz 1 des Abkommens muss der Assoziationsausschuss in der in Artikel 438 Absatz 4 des Abkommens genannten Zusammensetzung „Handel“ eine Liste mit 15 Personen aufstellen, die als Schiedsrichter dienen sollen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Personen, die als Schiedsrichter für die Zwecke des Artikels 404 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits dienen können, sind im Anhang dieses Beschlusses aufgelistet.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ..., am ...

*Im Namen des Assoziationsausschusses in
der Zusammensetzung „Handel“*

Der/die Vorsitzende

ANHANG

LISTE DER SCHIEDSRICHTER NACH ARTIKEL 404 ABSATZ 1 DES ABKOMMENS

Von der Republik Moldau vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Sergiu BĂIEȘU
2. Eduard SERBENCO
3. Lilia GRIBINCEA
4. Octavian CAZAC
5. Mihail BURUIANĂ

Von der Europäischen Union vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Claus–Dieter EHLERMANN
2. Giorgio SACERDOTI
3. Jacques BOURGEOIS
4. Pieter Jan KUIJPER
5. Ramon TORRENT

Vorsitzende

1. David UNTERHALTER (Südafrika)
2. Merit JANOW (Vereinigte Staaten)
3. William DAVEY (Vereinigte Staaten)
4. Leora BLUMBERG (Südafrika)
5. Helge SELAND (Norwegen)